

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Nagold und Freudenstadt.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 98. Freitag den 7. Dezember 1827.

Verfügungen der Königl. Bezirks- Behörden.

Nagold. Freudenstadt. [An die Gemein-
deräthe.] Weil denjenigen Gemeinderaths-
Mitgliedern, welche nicht im Haupt-Orte
der Gemeinde, wo der Gemeinderath sich
versammelt, ihren Wohnsitz haben, eine
Entschädigung für ihre mit dem Anwoh-
nen bei diesen Sitzungen verbundenen Aus-
lagen aus den Gemeinde-Kassen billiger-
weise nicht versagt werden kann, so hat
die R. Kreis-Regierung zu Herstellung
gleichförmiger Grundsätze, auf höheren
Befehl, verordnet:

„daß die Gemeinderäthe nur in dem
Falle, wenn ihr Wohnsitz eine halbe
Stunde oder darüber von dem Orte,
an welchem die Gemeinderaths-Si-
zung Statt hat, entfernt ist, und die
Abwesenheit von Hause zugleich einen
halben Tag von 4 Stunden dauert,
eine Entschädigung ansprechen können,
und daß in solchem Falle die Ent-
schädigung in — 24 fr. als dem
kommunordsmäßigen Ersatz für einen
Smbis zu bestehen habe.“

Indem man die betreffenden Gemein-
deräthe hievon in Kenntniß setzt, wird den-
selben überlassen, mit denjenigen ihrer Mit-
glieder, welche in der angezigten Entfer-

nung vom Versammlungs-Orte wohnen,
entweder einen Akkord für ihre Entschä-
digung nach Jahren abzuschließen und hier-
her zur Einleitung der erforderlichen hö-
heren Genehmigung vorzulegen, oder aber
diesen Mitgliedern frei zu stellen, ihre Ver-
säumnisse in besonderen Zetteln zu spezi-
fiziren und sie nach geschehener Beurkun-
dung durch den ganzen Gemeinderath, dem
Oberamte zur Prüfung zu übergeben.

Ersteres wird allerdings vortheilhafter
und einfacher für die Gemeinde-Verwal-
tung ausfallen: den Gemeinderäthen aber
hiebeu noch ausdrücklich bedeutet, daß nur
für solche Versäumnisse, welche im Inter-
esse der ganzen Gemeinde geschehen, eine
Anrechnung passiren könne und daß mit-
hin die Versäumnisse wegen Erkennung
über Käufe, Kontrakte und dergl. nicht
dazu gerechnet werden dürfen.

Den 27. November 1827.

Die R. Oberämter.

Nagold. Freudenstadt. [An die Schult-
heißämter und ersten Ortsvorsteher.] Da
im St. = und Reg. = Bl. von 1827 Nro.
47 Seite 477 eine neue Brandschadens-
Umlage von je zwei Kreuzern auf 100 fl.
Gebäude-Anschlag angeordnet ist, und der
Gesamt-Betrag schon am 1. Jan. 1828
zur Brandschadens- Versicherungs- Kasse
eingeliefert seyn solle, so wird sämmtlichen
Ortsvorstehern unter Beziehung auf das

Reg. = Bl. und die bei der letzten Umlage gegebenen Vorschriften, aufgetragen:

- 1) innerhalb 8 Tagen das Umlage-Register zu fertigen, dem Gemeinde-Pfleger einzuhändigen und zu eröffnen, daß er den umgelegten Betrag sogleich einziehen und unfehlbar bis zum 20. December an die Amts-Pflege abliefern solle;
- 2) nach Verfluß von 14 Tagen die Repartitions-Urkunden dem Oberamte zu übersenden.

Den 27. November 1827.

Die K. Oberämter.

K. Umgelds-Kommissariat Hirsau.

Das Königliche Umgelds-Kommissariat Hirsau
an:

Die Acciser der Kameral-Meister Alpirsbach, Altenstaig, Dornstetten, Neuthin und des Hof-Kameral-Amtes Herberg.

Die Artikel 28 33 und 59 des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben haben schon zu verschiedenartigen Auslegungen Anlaß gegeben.

Besonders glauben die Mäller sich nicht zu verfehlen, wenn sie dasjenige Malz bei Nacht annehmen, welches sie von auswärtigen Orten her, bekommen.

Da nun die unterzeichnete Stelle höchsten Orts angewiesen worden ist, mit Strenge auf Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu sehen: so wird — besonders zur Nachachtung für die Acciser, Mäller und Visitatoren, Folgendes bekannt gemacht:

- 1) Derjenige Mäller, welcher bei Nacht Malz oder Getreide zum Reissen oder Schrotten annimmt, möge ihm solches durch sein eigenes Fuhrwerk, oder seine Kunden oder durch jede andere

Gelegenheit, übergeben werden, verfällt in die gesetzliche Strafe.

- 2) Nicht nur das Annehmen des Malzes (oder jeder Getreide-Sorte, welche zum Reissen bestimmt ist) bei Nacht, sondern auch das Schroten, oder Reissen derselben bei Nacht, ist verboten.

- 3) Malz oder Getreide, darf durchaus an keinem andern Tage gerissen werden, als auf welchen der Malzschein gültig ist. — Der Malzschein kann zwar 1 oder 2 Tage vorher ausgestellt und mit dem — zum Reissen bestimmten Bier- und Branntwein-Malz, oder Vieh-Futter, in die Mühle gegeben werden; wenn aber z. B. der Malzschein am 6. eines Monats ausgestellt werden und auf den 8. desselben Monats gültig ist: so darf zwar das Malz oder das zum Reissen bestimmte Getreide am 6. in die Mühle gebracht, hingegen an keinem andern Tage, als am 8. desselben Monats gerissen werden.

- 4) Um darüber wachen zu können, daß nicht bei Nacht Malz und Getreide — (zum Schroten bestimmt) in den Mühlen angenommen und gerissen werde, haben die Acciser innerhalb 14 Tagen anzuzeigen:

a) ob und welcher Mäller ihrer Gemeinde in auswärtigen Orten Kunden habe?

b) ob der Mäller die Früchte zc. auf seine Kosten auswärts abhole und das Mehl oder Malz, dem Kunden wieder unentgeltlich vor das Haus liefere?

und

c) ob er zum Abholen der Früchte und Zurückgabe des Mehls zc. bestimmte Wochentage habe, wobei diese Wochentage von jedem Orte besonders anzuzeigen sind.

Die Berichte der Acciser sind übrigens

nicht einzeln hieher, sondern wie schon bei andern Veranlassungen angeordnet wurde, an die betreffenden Stadt- und Orts-Actiser in

N a g o l d — Herrenberg —
Freudenstadt und Alpirsbach.
einzusenden, welsch' letztere dann nicht er-
mangeln werden, innerhalb obigen Ter-
mins sämmtliche Berichte aus jenen Be-
zirken, je in einem Pakete hieher zu
schicken.

Nagold, den 6. Dezember 1827.

R. Umgelbs-Kommissariat.
Stoß.

Außeramtliche Gegenstände.

Breitenberg, Oberamts Calw.
Unterzeichneter ist gesonnen, seine — am
Leinacher Bach liegende — Sägmühle,
nebst Wohnung und dazu gehörenden 2
Morgen Wiesen, zu verpachten, oder zu
verkaufen. Der Pacht wird um den Preis
von 200 fl. angeboten. Die Realit ä-
ten können täglich eingesehen werden.
Die Aufstreichs-Verhandlung wird am

Montag, den 17. Dezember
laufenden Jahrs

in dem Hause des Unterzeichneten, Statt
finden, wozu die Liebhaber höflichst einla-
det

P f r o m m e r,
Aldlerwirth.

Nagold. Wer seine Mobilien, näm-
lich: Hausgeräth, Vieh, Waaren-Lager,
oder andere Vorräthe, bei der in Stutt-
gardt neu errichteten „W ä r t e m b e r-
gischen Privat-Versicherungs-
Anstalt“ nach den öffentlich bekannt
gemachten Statuten gegen Feuers-Gefahr
versichern lassen will, wolle sich persönlich
oder schriftlich in frankirten Briefen an
mich wenden, und namentlich bitte ich die

zahlreichen Mitglieder des Honoratioren-
und Gewerbestandes, welche sich mir frü-
her schon geneigt erklärten, um gütige
Erneuerung ihrer Erklärung je eher je lie-
ber.

Den 7. Dezember 1827.

Gottlob Sautter,
Agent

für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Anzeige von Gebornen, Gestorbenen
und Copulirten.

I n N a g o l d

sind im Monat November geboren:

- Den 4. November dem Johann Schwarz-
kopf, Rothgerber, ein Mädchen.
- 4. — dem Chr. Jenne, Leineweber,
ein Knabe.
- 15. — dem Joh. Moller, Scheiner-
meister, ein Mädchen.
- 16. — dem Gottlieb Schähle, Haf-
ner, ein Knabe.
- 23. — dem Joh. Ludwig Hess, Stri-
cker, ein Knabe.
- 28. — dem Hrn. Stiftungs-Rech-
nungs-Kommissaire-Assistent Naach,
ein Mädchen.

Gestorbene:

- Den 2. November der Christiane Müller,
ein unehelicher Knabe, alt $\frac{1}{4}$ Jahr
an Sichtern.
- 14. — dem Jakob Sigel, Wagner,
ein Knabe, alt 9 Jahr an Auszeh-
rung.
- 17. — dem Christian Nauser, Bed,
ein Knabe, alt $6\frac{1}{2}$ Jahr, an Aus-
zehrung.
- 18. — dem Gottlieb Schweikle, Sch-
senwirth, ein todtgebornes Kind.
- 20. — Hr. Stadtrath Gottf. Adam
Müller, Saisensieder, alt 47 Jahr,
am Nervenfieber.
- 24. — dem Bartholomäus Nestle,
Fuhrmann, ein todtgebornes Kind.



- D. 29. Nov. d. Christian Huber Schmid, ein todtgebornes Kind.
- 30. — dem Hrn. Stiftungs- Rechnungs-Kommissaire-Assistent Raach, ein Mädchen, alt 2 Tag.
- 30. — Joh. Georg Graf, Wagner, an hitziger Krankheit, alt 45 Jahr.

Copulirte.

- Den 20. November Gottlieb Dav. Blum, Flaschnermeister von Markgröningen, mit Christine Margarethe Braun von Hochdorf.
- 22. — Simon Brösammle, Bierstieder von Unterjettingen, mit Johanne Elisabethe Nenz von hier.
- 28. — Joh. Christian Zimmermann, Schlossermeister von Rosenfeld, mit Wilhelmine Christiane Gängele von hier.
- 28. — Joh. Gottlieb Schuler, Bierstieder von hier, mit Anne Marie Lehner von Haiterbach.
- 29. — Hr. Friedrich Wilh. Vischer, Buchdrucker, mit Jungfer Christiane Friederike Buob.

In Freudenstadt,

sind im Monat November geboren:

- Den 1. November dem Waldhornwirth Stiefel, ein Mädchen.
- 4. — dem Johann Wöhle, Käfer, ein Mädchen.
- 8. — dem Georg Friedr. Glauner, Beck, ein Mädchen.
- 11. — dem Jakob Friedrich Gaiser, Beck, ein Knabe.
- 15. — dem Christoph Gottfried Wölper, Nagelschmid, ein Knabe.
- 15. — dem Johann Christian Woff, Schreiberei-Verwandten, ein Knabe.
- 14. — der Marie Scholderer, Färbere's hinterlassene eheliche Tochter, ein Mädchen.
- 18. — dem Christoph Friedr. Braun, Tuchmacher, ein Knabe.

- 20. — dem Joh. Christian Weber, Bierbrauer, ein Mädchen.
- 27. — dem Georg Jakob Mählich, Müller im Langenwald, ein Knabe.
- 28. — dem Jak. Friedrich Schwarz, Schuster, ein Mädchen.

Gestorbene:

- Den 7. November dem Adolph Benjamin Haas, Kaminfeger, ein Mädchen, alt 3 Jahr.
- 9. — Marie Magdalene, weiland Joh. Eisenbeis, Tuchmachers Tochter alt 53 Jahr.
- 11. — dem Joh. Martin Fahrner, Weber, ein Knabe, alt 7 Jahr.
- 21. — Joh. Ulrich Rothacker, Bergmann, alt 46 Jahr.
- 29. — Christoph Härtner, Nagelschmid, alt 46 Jahr.

Copulirte.

- Den 15. November Wilh. Friedr. Weber, Stahlschmid im Friedrichsthal, mit Agathe Rosine, geborne Haist.
- 13. — Joh. Luz, Schreinermeister, mit Friederike, geb. Bestler.
- 16. — Jak. Friedr. Granmel, Nagelschmid mit Christine Cathar., geb. Haug.
- 25. — Johann Georg Siegler, Bierbrauer in Apfeldstetten mit Marie Dorethea geb. Ruof.
- 30. — Hr. Benjamin Hornberger, Mädchen-Schulmeister mit Johanne Rosine geb. Armbruster.

Bei der preussischen Huldigung in Hildesheim machte ein Barbierer folgende Illumination: Ueber einem Barbierbecken schwebte der preussische Adler, und unten stand folgende, gewiß sehr passende und naive Inschrift:

„Unter deinem Schutz und Schein
 „Sei ich meine Kunden ein:
 „Und du wirst mir's nicht verwehren,
 „Sie methodice zu scheeren?“ —

